

Protokollauszug vom

13.01.2021

Departement Soziales / Soziale Dienste:

Projekt-Nr. 19364, Ablösung der Fallführungssoftware Zusatzleistungen: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 138 000 Franken (2. Tranche)

IDG-Status: öffentlich

SR.17.722-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Entwicklung einer Schnittstelle zur Einwohnerkontrolle als Teil des Projektes Ablösung Fallführungssoftware im Gesamtbetrag von rund 138 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesezt bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19364, freigegeben.

2. Mitteilung an: Department Soziales, Soziale Dienste, Controlling und Fachinformatik; Department Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Abteilungen der Fallführung Zusatzleistungen (ZL) der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur setzen seit 2017 die Applikation ZLPro zur Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV ein. ZLPro wurde im Auftrag der Stadt Zürich entwickelt, Eigentümer ist das Amt für Zusatzleistungen (AZL) der Stadt Zürich. Die Firma emineo AG ist an der Konzeption und Entwicklung der Applikation wesentlich beteiligt. Für die Stadt Zürich besteht in ZLPro eine Schnittstelle zum System der Einwohnerkontrolle (Omega). Damit können Neuanmeldungen mit verifizierten Daten erstellt und Notifikationen zu Änderungen an Personendaten in ZLPro angezeigt werden. Für die Stadt Winterthur besteht aktuell keine Anbindung an das System der Einwohnerkontrolle (NEST EWK). Im Vertrag zwischen dem AZL und der Stadt Winterthur zur Nutzung von ZLPro ist ein Projekt zur weiteren Integration (Schnittstellen zu/von Umsystemen der Stadt Winterthur) der unten aufgeführten Prozesse vorgesehen – nach erfolgter vorgängiger Konsolidierung und Nachbearbeitung an ZLPro durch AZL und emineo AG im Jahre 2018.

ZLPro wurde im Jahr 2017 in Winterthur eingeführt. Die dazu erforderlichen Aufwände konnten über die 1. Tranche freigegeben werden (vgl. SR.17.722.-1). ZLPro wird in der Stadtverwaltung Winterthur aktuell von 40 Benutzerinnen und Benutzern verwendet, welche damit über 4'300 Dossiers betreuen. Mit ZLPro nutzt die Stadt Winterthur eine moderne, zeitgemässe Fallführungs-Applikation, welche eine effiziente Bearbeitung der Fälle im Bereich Zusatzleistungen ermöglicht.

### **2. Projekt**

Adress-Mutationen werden aktuell noch per Hand aus der Einwohnerkontrolle (NEST EWK) der Stadt Winterthur übertragen. Es müssen jährlich etwa 2 000 Adressmutationen vorgenommen werden. Mutationen erfolgen heute auf Grund von Meldungen der Klienten, interner Post-Mitteilung der Einwohnerkontrolle und anderen Quellen. Dadurch entsteht allein bei den Sozialversicherungen ein Mehraufwand von bis zu 4 Stunden pro Woche. Mit der Einführung der Schnittstelle zur Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur entfallen zeitlich verzögerte, manuelle Adress-Recherchen und Übertragungen ins ZLPro. Damit steigt die Datenqualität und -aktualität. Um diesen wesentlichen, noch fehlenden Baustein zu realisieren wird die Ausgabenfreigabe für die 2. Tranche beantragt.

Für die mit der Digitalisierung des Prozesses Adress-Mutationen verbundenen Investitionskosten wird mit einem Pay-back von ca. 6 Jahren gerechnet, bei einer voraussichtlichen weiteren Laufzeit von mindestens 10-15 Jahren für ZLPro als Fallführungs-Applikation im Bereich Zusatzleistungen.

Mit Einführung der Schnittstelle NEST- EWK an ZLPro wird das Projekt mit der Projekt-Nr. 19364 abgeschlossen.

### 3. Kosten

#### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf den Kostenvoranschlägen der beteiligten Parteien betreffend die Konzipierung, Realisierung und Einführung der Schnittstelle NEST EWK zu ZLPro bis 15.08.2021.

Gesamtkosten gemäss Projektauftrag (inkl. MWST)	CHF	185'185
Reserve für Unvorhergesehenes	CHF	37'000
7.7 % Mehrwertsteuer	CHF	0
Abzüglich Rest 1. Ausgabenfreigabe (SR.17.722.-1)	CHF	- 84'800
Rundungen	CHF	615
<b>Total Ausgabenbewilligung</b>	<b>CHF</b>	<b>138'000</b>
<b>davon neue Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>0</b>
<b>davon gebundene Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>138'000</b>

#### 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19364
Projektbezeichnung	Ablösung der Fallführungssoftware Zusatzleistungen

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506021	Projektierung (bewilligt am 7.12.2015)	B	200'000.00
506022	Ausführung	§	1'500'000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>1'700'000.00</b>

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2020	0.00	200'000.00	200'000.00
2021	0.00	100'000.00	100'000.00

### 4. Gebundenerklärung der Ausgaben

#### 4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

ZUSO musste per Ende 2017 durch die neue Applikation ZLPro abgelöst werden, da ZUSO den gesetzlichen Änderungen (geänderte Bestimmungen ab 01. Januar 2018 / ELG Art. 21a / EL Register) nicht genügt. Da ZUSO von der Stadt Zürich betrieben wird, welche den Wechsel auf ZLPro ebenfalls vollzieht, wird ZUSO per Ende 2017 nicht mehr weiter betrieben. Die Stadt Winterthur hat insofern keine Wahlfreiheit und muss den Wechsel mitmachen. Die Entwicklung der Schnittstelle NEST – EWK ist integraler Bestandteil der Lösung. Dementsprechend sind die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb als gebundene Ausgaben zu erklären und freizugeben.

#### **4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19364, freizugeben.

#### **5. Termine**

Die Ausführungen erfolgt nach Ausgabenfreigabe.

#### **6. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

#### **Beilage (nicht öffentlich):**

1. Projektauftrag EWK-NEST ZLpro Schnittstelle